



## HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung.

Sie tragen im Rahmen Ihrer Tätigkeit eine große Verantwortung und setzen sich auch gewissen Risiken aus. Damit Sie sich voll und ganz auf Ihre Tätigkeit konzentrieren können, ohne Wenn und Aber, sichern wir Sie zusätzlich ab.

Wir bieten Ihnen eine **Haftpflichtversicherung** in zwei Varianten, die speziell auf die Risiken aus der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit zugeschnitten ist. Diese Haftpflichtversicherung deckt Schadenersatzansprüche, wenn im Einzelfall der/dem Versicherten eine Ersatzpflicht nach dem Amtshaftungs-, dem Organhaftpflicht- oder dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz angelastet wird.

Das **Amtshaftungsgesetz (AHG)** kommt zur Anwendung, wenn ein staatliches Organ in Vollziehung der Gesetze einer/ einem Dritten Schaden zufügt. In diesem Fall haftet der Staat als Rechtsträger nach diesen Regeln. Das **Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)** kommt zur Anwendung, wenn ein staatliches Organ unmittelbar seinen Rechtsträger schädigt. Das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)** kommt zur Anwendung, wenn ein/e DienstnehmerIn ihrem/seinem Dienstgeber bei Erbringung der Arbeitsleistung einen Schaden zufügt.

Sie haben die Wahl aus zwei Paketen:

- **Paket 1: ohne Selbstbehalt**
- **Paket 2: mit Selbstbehalt**

VERSICHERUNGSUMFANG	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Amtsorganhaftung für die Ersatzpflicht im Sinne des AHG, OrgHG und Dienstnehmerhaftung im Sinne des DHG für den Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung	✓
Ersetzt werden Sachschäden, Personenschäden, aus Sach- und Personenschäden abgeleitete Vermögensschäden und reine Vermögensschäden	✓
Gegenstand der Versicherung: Bereich Hoheitsverwaltung, Bereich Privatwirtschaftsverwaltung, Tätigkeit für andere oder mehrere Rechtsträger bzw. Dienstgeber, Lenken und Gebrauch von Kraftfahrzeugen (Anhängern) (Subsidiärdeckung) sowie Schäden durch Umweltstörung	✓
örtlicher Geltungsbereich: Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der versicherten Person	Österreich, Europa im geografischen Sinn
Beginn des Versicherungsschutzes	nach Beitritt der folgende Monatserste
Ende des Versicherungsschutzes	nach der Abmeldung der Monatsletzte im Folgemonat
versicherte Personen	durch Beitritt angemeldete Organe bzw. DienstnehmerInnen des Landes Kärnten
Versicherungssumme	EUR 1.500.000,-
Monatsprämie Paket 1   ohne Selbstbehalt	EUR 10,-
Monatsprämie Paket 2   mit einem Selbstbehalt in Höhe von zwei Monatsbezügen	EUR 6,-
AUSSCHLÜSSE	NICHT VERSICHERT
gegenseitig zugefügte Schäden der Versicherten untereinander, insbesondere auch Arbeitsunfälle	-
Schäden aus der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Luft- und Wasserfahrzeugen	-
Schäden in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang - mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie oder radioaktiver Stoffe - mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder (EFM-Ausschlussklausel)	-
Schäden wegen genetischer Veränderungen am Erbgut in der Keimbahn des Menschen	-
einer/einem Versicherten auferlegte Strafen aller Art	-
Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen	-

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



## ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

### Amtshaftpflicht:

auf Grundlage der Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (AVBO 1997) hat der Versicherer die/den VersicherungsnehmerIn schadlos zu halten, wenn und insoweit diese/r als Organ des in der Police bezeichneten Rechtsträgers von diesem aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung wegen einer in Vollziehung der Gesetze einer/einem Dritten gegenüber begangenen Rechtsverletzung, die bei dieser/diesem einen Schaden an der Person oder am Vermögen zur Folge hatte, als rückerstattungspflichtig in Anspruch genommen wird (Art. 1 AVBO 1997). Der Versicherer befasst sich mit den Rückerstattungsansprüchen des Rechtsträgers, egal, ob es sich um einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen reinen Vermögensschaden handelt. Es besteht kein Versicherungsschutz bei vorsätzlicher Rechtsverletzung durch das Organ.

### Organhaftpflicht:

Auf Grundlage der Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (OVV 1997) hat der Versicherer die/den VersicherungsnehmerIn schadlos zu halten, wenn und insoweit diese/r als Organ aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. 181/1967) in der jeweils geltenden Fassung wegen einer in Vollziehung der Gesetze begangenen Rechtsverletzung vom Rechtsträger als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Versichert sind Sachschäden, Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Hinweis:** Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Policen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsschutz gemäß Gruppenversicherung des Landes Kärnten, Polizzenummer 48-U433.388. Versicherungsbedingungen: Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (AVBO 1997 – 63 H); Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (OVV 1997 – 61 H).

**Stand der Informationen: 05/2018**

Medieninhaber und Hersteller:  
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
(18.06 – J20187263)



## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung.

Sie tragen im Rahmen Ihrer Tätigkeit eine große Verantwortung und setzen sich auch gewissen Risiken aus. Damit Sie sich voll und ganz auf Ihre Tätigkeit konzentrieren können, ohne Wenn und Aber, sichern wir Sie zusätzlich ab.

Wir bieten Ihnen eine **Haftpflichtversicherung**, die das Risiko abdeckt, das im Zusammenhang mit dem Lenken oder dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen entstehen kann.

Diese Haftpflichtversicherung deckt Schadenersatzansprüche, wenn im Einzelfall der/dem Versicherten eine Ersatzpflicht nach dem Organhaftpflicht- oder dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz angelastet wird.

Das **Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)** kommt zur Anwendung, wenn ein staatliches Organ unmittelbar seinen Rechtsträger schädigt. Das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)** kommt zur Anwendung, wenn ein/e DienstnehmerIn ihrem/seinem Dienstgeber bei Erbringung der Arbeitsleistung einen Schaden zufügt.

VERSICHERUNGSUMFANG	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Haftpflichtversicherung für Beschädigungen an Dienstkraftfahrzeugen Ersatzansprüche des Rechtsträgers oder Dienstgebers für Schäden aus dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen einschließlich allenfalls darauf montierter Arbeitsgeräte und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	✓
Versichert ist das Dienstfahrzeug (plus Anhänger)	✓
Ersetzt werden: - Sachschäden (Teil- oder Totalschäden) am Dienstkraftfahrzeug (plus Anhänger) - aus Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden	✓
örtlicher Geltungsbereich: Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der versicherten Person	Österreich, Europa im geografischen Sinn
Beginn des Versicherungsschutzes	nach Beitritt der folgende Monatserste
Ende des Versicherungsschutzes	nach der Abmeldung der Monatsletzte im Folgemonat
versicherte Personen	durch Beitritt angemeldete Organe bzw. DienstnehmerInnen des Landes Kärnten
Versicherungssumme	EUR 26.000,-
Monatsprämie   ohne Selbstbehalt	EUR 2,50
AUSSCHLÜSSE	NICHT VERSICHERT
LenkerIn ist für das Fahrzeug kraftfahrrechtlich nicht berechtigt	-
LenkerIn befindet sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften	-

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



## ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

### Organhaftpflicht:

Auf Grundlage der Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (OVV 1997) hat der Versicherer die/den VersicherungsnehmerIn schadlos zu halten, wenn und insoweit diese/r als Organ aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. 181/1967) in der jeweils geltenden Fassung wegen einer in Vollziehung der Gesetze begangenen Rechtsverletzung vom Rechtsträger als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Versichert sind Sachschäden, Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Hinweis:** Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsschutz gemäß Gruppenversicherung des Landes Kärnten, Polizzennummer 48-U433.388. Versicherungsbedingungen: Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (AVBO 1997 – 63 H); Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (OVV 1997 – 61 H).

**Stand der Informationen: 05/2018**

Medieninhaber und Hersteller:  
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
(18.06 – J20187263)

  
**WIENER  
STÄDTISCHE**  
VIENNA INSURANCE GROUP

**IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN**



# WEGEKASKO FÜR IHR PRIVATFAHRZEUG

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung.

Sie nutzen Ihr Privatfahrzeug, einen Pkw oder einen Kombi, um die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zu bewerkstelligen. Wir bieten Ihnen zu diesem Zweck eine Wegekaskoversicherung für Ihr Privatfahrzeug.

Bitte entnehmen Sie der Tabelle den gesamten Leistungsumfang und die Verhaltensregeln im Versicherungsfall.

VERSICHERUNGSUMFANG	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Ihr Privatfahrzeug (Pkw oder Kombi) auf dem Weg vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und retour (gem. § 175 Abs. 2 Zi. 1 ASVG)	✓
Mitversichert für die oben genannten Fahrten sind auch die Fahrzeuge, die auf die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n (Ehe-)PartnerIn bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten angemeldet sind	✓
Geringfügige Umwege für Besorgungen bis zu 20 Kilometer werden toleriert	✓
versicherte Risiken: - Unfall: Verkehrsunfall (Fremd- oder Eigenverschulden) durch Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug - Vandalismus: mut- und böswillige Handlung betriebsfremder Personen - Parkschaden: Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeugs mit einem unbekanntem Fahrzeug - Diebstahl: Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch - Glasbruch: Seiten- und Heckscheiben, Windschutzscheibe, Panoramaglasdach - Brand: Brand inkl. Schmorschäden, Explosion - Tierschäden: Kollision mit Tieren, Tierversiss inkl. Folgeschäden (bis max. EUR 3.000,-) - Naturgewalten: indirekter und direkter Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Dachlawinen	✓
- Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs (ausgenommen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten) durch Einbruchdiebstahl	bis EUR 400,- ohne Selbstbehalt
Beginn des Versicherungsschutzes	nach Beitritt der folgende Monatserste
Ende des Versicherungsschutzes	nach der Abmeldung der Monatsletzte im Folgemonat
<b>Höchstentschädigungssumme:</b> Das ist jene Summe, die maximal vom Versicherer im Versicherungsfall übernommen wird	EUR 26.000,-
Selbstbehalt pro Versicherungsfall (bei Unfall, mut- und böswilligen Handlungen betriebsfremder Personen und Parkschäden)	EUR 350,-*
<b>Monatsprämie</b>	EUR 10,-

\* Bei Ablöse beträgt der Selbstbehalt EUR 250,-

AUSSCHLÜSSE	NICHT VERSICHERT
vom Dienstgeber angeordnete Dienstfahrten	-
Bitte beachten Sie die Obliegenheiten gemäß Versicherungsbedingungen!	-

VERHALTENSREGELN IM VERSICHERUNGSFALL	ZU BEACHTEN
Bestätigung des Dienstgebers vom Unfalltag, dass sich der Versicherungsfall auf einer unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrt ereignet hat	Dienstgeberbestätigung vom Unfalltag
Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle	unverzüglich am Unfalltag
Bei der Meldung des Versicherungsfalls im Onlineformular Bestätigung hochladen	!
Jeder Kfz-Schaden muss vor der Reparatur besichtigt werden	!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Hinweis:** Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizzen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsschutz gemäß Gruppenversicherung des Landes Kärnten, Polizzennummer T734.096. Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Vollkaskoversicherung (VK 2005).

**Stand der Informationen: 05/2018**

Medieninhaber und Hersteller:  
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
(18.06 – J20187263)



## GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung.

Sie legen auf eine finanzielle Absicherung im Fall eines Unfalls großen Wert. Mit der Gruppen-Unfallversicherung sind Sie im Beruf und in der Freizeit rund um die Uhr abgesichert, denn ein Unfall kann Ihnen immer und überall passieren.

Wir bieten Ihnen mit unserer Auswahl an Versicherungspaketen eine Absicherung für Sie allein und auch für Ihre Familie.

Sie haben die Wahl aus drei Paketen:

- **Paket 1: Versicherungsschutz nur für Sie**
- **Paket 2: Versicherungsschutz für Sie, Ihre Familie und Ihre Kinder**
- **Paket 3: Versicherungsschutz für Sie, Ihre Familie und Ihre Kinder mit verbesserter Kinderabsicherung**

VERSICHERUNGSUMFANG PAKET 1	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Einzelperson: DienstnehmerIn der Kärntner Landesregierung	✓
Invalidität durch Unfall mit 400% Progression - Leistung ab 1 % Dauerinvalidität - 25 % bis max. 50%: dreifache Leistung - mehr als 50 % bis max. 75%: fünffache Leistung - mehr als 75 % bis max. 90%: siebenfache Leistung - mehr als 90 % bis max. 100%: 400% der Versicherungssumme	Versicherungssumme EUR 50.000,- Leistung bis max. EUR 200.000,-
Invaliditätsleistung mit verbesserter Gliedertaxe abweichend von Artikel 7 der AUVB; bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit - eines Arms ab Schultergelenk 80 % - eines Auges 60 %, sofern die Sehkraft des anderen Auges bereits verloren war 80 % - des Gehörs eines Ohrs 20 %, sofern das Gehör des anderen Ohrs bereits verloren war 50 % - des Geschmackssinns 10 %	✓
Ableben durch Unfall	EUR 30.000,-
Unfallkosten: Heilungs-, Bergungs- und Rückholkosten	EUR 1.500,-
Hubschrauberbergungskosten	EUR 10.000,-
kosmetische Operationen zur Beseitigung von Unfallfolgen	EUR 15.000,-
Sofortunterstützung nach einem durch einen versicherten Unfall spitalsbedingten ununterbrochenen stationären Aufenthalt - mind. 8 Tage - mind. 15 Tage - mind. 28 Tage	EUR 500,- EUR 4.000,- EUR 8.000,-
Unfall-Vollschutz: Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad durch den versicherten Unfall mehr als 50 %, leisten wir einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von	EUR 25.000,-
<b>Monatsprämie</b>	EUR 6,-
VERSICHERUNGSUMFANG PAKET 2	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Familie: (Ehe-)PartnerIn bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte und Kinder (leibliche und Adoptivkinder), im selben Haushalt lebend	✓
Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs im selben Haushalt lebend und keine Einkünfte aus einer Berufsausübung. Lehrlingsentschädigung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Bestimmungen. Der Versicherungsschutz für Kinder gilt auch, wenn diese aufgrund einer weiterführenden Ausbildung nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Vollendung des 25. Lebensjahrs endet der Versicherungsschutz automatisch.	✓
<b>Versicherungsumfang wie Paket 1 mit folgenden Abweichungen:</b>	
Invalidität durch Unfall für Kinder	EUR 25.000,-
Ableben durch Unfall: die aufgewendeten Begräbniskosten bis	EUR 15.000,-
<b>Monatsprämie</b>	EUR 9,50



## GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSUMFANG PAKET 3	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Familie: (Ehe-)PartnerIn bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte und Kinder (leibliche und Adoptivkinder), im selben Haushalt lebend	✓
Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs im selben Haushalt lebend und keine Einkünfte aus einer Berufsausübung. Lehrlingsentschädigung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Bestimmungen. Der Versicherungsschutz für Kinder gilt auch, wenn diese aufgrund einer weiterführenden Ausbildung nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Vollendung des 25. Lebensjahrs endet der Versicherungsschutz automatisch.	✓
<b>Versicherungsumfang wie Paket 1 mit folgenden Abweichungen:</b>	
Invalidität durch Unfall für Kinder	EUR 50.000,-
Ableben durch Unfall: die aufgewendeten Begräbniskosten bis	EUR 15.000,-
<b>Monatsprämie</b>	<b>EUR 10,50</b>
GRUNDLAGEN	
Beginn des Versicherungsschutzes	nach Beitritt der folgende Monatserste
Ende des Versicherungsschutzes	nach der Abmeldung der Monatsletzte im Folgemonat
versicherte Personen	durch Beitritt angemeldete Organe bzw. DienstnehmerInnen des Landes Kärnten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Hinweis:** Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Antragsunterlagen, die Polizen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsschutz gemäß Gruppenversicherung des Landes Kärnten, Polizzenummer U402.072.

Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherungen 2005 (AUVB 2005 12V) und Besondere Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherungen 2005 (13V). Es gelten die im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen und Inhalte. Eventuelle Abweichungen sind irrtümlich.

**Stand der Informationen: 06/2018**

Medieninhaber und Hersteller:  
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
(18.06 – J20187263)



# SPEZIAL-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Landesregierung.

Sie tragen im Rahmen Ihrer Tätigkeit eine große Verantwortung und setzen sich auch gewissen Risiken aus. Damit Sie sich voll und ganz auf Ihre Tätigkeit konzentrieren können, ohne Wenn und Aber, sichern wir Sie zusätzlich ab.

Wir bieten Ihnen eine Spezial-Rechtsschutzversicherung in zwei Varianten, die speziell auf die Risiken aus der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit zugeschnitten ist.

Sie haben die Wahl aus zwei Paketen:

- **Paket 1: Basisabsicherung**
- **Paket 2: umfassende Absicherung**

VERSICHERUNGSUMFANG PAKET 1	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Schadenersatz- und Strafrechtsschutz nach § 302 StGB strafbare Verletzung der Amtspflicht § 288 StGB strafbare Handlung gegen die Rechtspflege § 306 StGB Geschenkkannahme durch Sachverständige § 289 StGB falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde fahrlässig und vorsätzlich begehbare Vergehen in allen Bereichen	✓
Ersetzt werden Verfahrenskosten, Rechtsanwaltskosten (inkl. Reisekosten der Anwältin/des Anwalts), Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Diversionsmaßnahmen, Kosten für Sachverständigengutachten – Übernahme der Strafkautions in Form eines Darlehens	✓
Versicherungssumme	EUR 66.000,-
Monatsprämie	EUR 2,08*

\* Aufgrund der geringen Monatsprämie wird diese bei Abschluss für das gesamte Jahr (EUR 25,-) eingezogen. Im Eintrittsjahr aliquot bis zum Jahresende.

VERSICHERUNGSUMFANG PAKET 2	VERSICHERUNGSSCHUTZ
Schadenersatz- und Strafrechtsschutz nach § 302 StGB strafbare Verletzung der Amtspflicht § 288 StGB strafbare Handlung gegen die Rechtspflege § 313 StGB strafbare Handlungen unter Ausnutzung der Amtsstellung § 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt § 306 StGB Geschenkkannahme durch Sachverständige § 289 StGB falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde fahrlässig und vorsätzlich begehbare Vergehen in allen Bereichen	✓
Ersetzt werden Verfahrenskosten, Rechtsanwaltskosten (inkl. Reisekosten der Anwältin/des Anwalts), Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Diversionsmaßnahmen, Kosten für Sachverständigengutachten – Übernahme der Strafkautions in Form eines Darlehens	✓
Versicherungssumme	EUR 300.000,-
Monatsprämie	EUR 22,-

GRUNDLAGEN	
Beginn des Versicherungsschutzes	nach Beitritt der folgende Monatserste
Ende des Versicherungsschutzes	nach der Abmeldung der Monatsletzte im Folgemonat
versicherte Personen	durch Beitritt angemeldete Organe bzw. DienstnehmerInnen des Landes Kärnten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

Versicherungsschutz gemäß Gruppenversicherung des Landes Kärnten.  
Polizzenummer für Paket 1: 65-U427.339; Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003).  
Polizzenummer für Paket 2: 65-U449.523; Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)

Stand der Informationen: 05/2018

Medieninhaber und Hersteller:  
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group  
(18.06 – J20187263)

**Hinweis:** Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen.

## IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

**WIENER  
STÄDTISCHE**  
VIENNA INSURANCE GROUP